



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode**

**N e u d r u c k
Vorlage 17/101**

A09

11. September 2017

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3319

Telefax 0211 871-3037

für die Mitglieder des Innenausschusses

60-fach

Sitzung des Innenausschusses am 07.09.2017

Antrag der Fraktion der SPD vom 28.08.2017

"Sachstand im Verwaltungsermittlungsverfahren wegen der Freistellung von Rainer Wendt - Wurde Rainer Wendt nicht nur ohne Gegenleistung bezahlt, sondern auch noch befördert, ohne zum Dienst zu erscheinen?"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Nachberichts zum TOP "Sachstand im Verwaltungsermittlungsverfahren wegen der Freistellung von Rainer Wendt - Wurde Rainer Wendt nicht nur ohne Gegenleistung bezahlt, sondern auch noch befördert, ohne zum Dienst zu erscheinen?"

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Nachbericht
des Ministers des Innern
für die 2. Sitzung des Innenausschusses am 07.09.2017
zu dem Tagesordnungspunkt 2**

"Sachstand im Verwaltungsermittlungsverfahren wegen der Freistellung von Rainer Wendt - Wurde Rainer Wendt nicht nur ohne Gegenleistung bezahlt, sondern auch noch befördert, ohne zum Dienst zu erscheinen?"

Antrag der Fraktion der SPD vom 28.08.2017

Zum Antrag der Fraktion der SPD vom 28.08.2017 nehme ich im Nachgang zu meinem schriftlichen Bericht vom 04.09.2017 zu TOP 2 Buchstabe f) „**Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, damit sich ein Fall wie der von Herrn Wendt nicht noch einmal in Nordrhein-Westfalen wiederholen kann?**“ ergänzend wie folgt Stellung:

Wie im vorgenannten Bericht u.a. ausgeführt, wurde zwischenzeitlich in zwei Fällen für Vorsitzende von Gewerkschaften Urlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG NRW) ist die Dienstzeit ruhegehaltfähig, welche die Beamtin oder der Beamte ab dem Tag ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt zwar zunächst nicht für die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann jedoch berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass er öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Dies ist hier der Fall. Die Gewerkschaften wirken über ihre Spitzenverbände im Rahmen des § 93 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW) an der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit. Die Wahrnehmung leitender Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender einer Gewerkschaft ist daher als Tätigkeit anzusehen, deren Wahrnehmung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die oben genannten Voraussetzungen sind somit erfüllt.



Die Zusicherung der Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach den zu dieser Vorschrift ergangenen Verwaltungsvorschriften in der Regel von der Erhebung eines Versorgungszuschlages abhängig zu machen. Der Versorgungszuschlag ist hiernach in Höhe von 30 v.H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erheben. Die Zahlung dieses Zuschlags wurde jeweils durch die Arbeitgeber der Beamten während der Beurlaubungszeit (Gewerkschaften) zugesichert. Damit sind in den jeweiligen Fällen auch diese Voraussetzungen gegeben. Die gemäß § 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW) beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholende Zustimmung liegt ebenfalls vor.